Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
3 C 357/14

Amtsgericht Bühl

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Alexander **Wachs**, Osterstr. 116, 20259 Hamburg, Gz.:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bühl durch den Richter am Amtsgericht am 18.09.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.09.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten

durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 955,60 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadenersatz wegen einer Verletzung des Urheberrechts im Internet.

Die Klägerin behauptet, sie sei Inhaberin des alleinigen Rechts, das Filmwerk „ " im deutschsprachigen Raum zu vertreiben, insbesondere auch im Internet. Über die IP-Adresse die zum maßgeblichen Zeit dem Internetanschluss des Beklagten zugewiesen gewesen sei, sei am 10.2009 um Uhr das Filmwerk im Internet durch den Beklagten öffentlich zugänglich gemacht worden. Ihr sei deshalb ein Schaden in Lizenzanalogie in Höhe von mindestens 400,00 € entstanden. Es sei außerdem erforderlich gewesen, den Beklagten wegen der Rechtsverletzung abzumahnen, wodurch Rechtsanwaltskosten in Höhe von 555,60 € entstanden seien.

Die Kläger beantragt, den Beklagten zur Zahlung von eines angemessenen Schadensersatzes, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch nicht weniger als 400,00 € betragen soll, sowie zur Zahlung von 555,60 €, jeweils nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Er bestreitet, dass die Klägerin das Recht habe, den Film „ " im Internet anzubieten. Auch habe weder er noch ein anderer Nutzer an seinem Internetanschluss den Film „ ' weder zum fraglichen Zeitpunkt noch zu einem anderen Zeitpunkt im Internet angeboten. Ein Schaden sei der Klägerin nicht entstanden, die Einschaltung eines Rechtsanwalts sei nicht erforderlich gewesen. Schließlich erhebt der Beklagte die Einrede der Verjährung.

Wegen der Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Das Gericht hat ohne Beweisaufnahme entschieden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hat nicht nachgewiesen, dass ein Filmwerk, an der ihr die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zustehen, der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt dem Beklagten zugeteilt war.

Die Klägerin trägt die Darlegungs- und Beweislast für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung. Der Beklagte hat substantiiert bestritten, dass er am 09.2009 um Uhr den Film „ " über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat.

Zwar spricht, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH, NJW 2010, 261 m. w. N.). Die Klägerin trägt aber die Beweislast für die Voraussetzung dieser tatsächlichen Vermutung, wenn sie sich darauf berufen will. Sie trägt insbesondere die Beweislast dafür, dass am 10.2009 von der IP-Adresse überhaupt der Film „ " der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Da der Beklagte hierzu keine Erkenntnisse hat und haben kann, kann er diese Tatsache mit Nichtwissen bestreiten. Die Klägerin hat zwar den Zeugen P zum Beweis der Zugänglichmachung des Filmes angeboten, nach dessen Ladung durch das Gericht den Beweisantrag aber zurückgenommen und den Vorschuss nicht einbezahlt. Der Beweis ist somit nicht geführt, die „Eidesstattliche Versicherung" des F A ist kein zulässiges Beweismittel der ZPO und deshalb nicht ausreichend. Weitere Beweismittel für die konkrete Urheberrechtsverletzung sind nicht benannt, im Übrigen hat die Klägerin im Schriftsatz vom 29.07.2015 auch klargestellt, dass sie die Einzahlung eines Kostenvorschusses für eine Beweisaufnahme grundsätzlich ablehnt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Baden-Baden

Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Bühl
Hauptstraße 94
77815 Bühl

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 18.09.2015

, JOSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Bühl, 18.09.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig